



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 6/2011
 (64. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 13. Mai 2011

I N H A L T

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**Fakultäten**

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudetechnik an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 6. Oktober 2010	82
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudetechnik an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 6. Oktober 2010	92
Änderungssatzung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) vom 15. Dezember 2010	95
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik der Technischen Universität Berlin vom 13. April 2011	95
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Mathematik der Technischen Universität Berlin vom 13. April 2011	95
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Technomathematik der Technischen Universität Berlin vom 13. April 2011	95
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Technomathematik der Technischen Universität Berlin vom 13. April 2011	95
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Technischen Universität Berlin vom 13. April 2011	95
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Scientific Computing der Technischen Universität Berlin vom 13. April 2011	95
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Technischer Umweltschutz der Technischen Universität Berlin vom 13. April 2011	96

II. Bekanntmachungen

Senatssitzungen im Wintersemester 2011/2012 und im Sommersemester 2012	96
Vorlesungszeiten Wintersemester 2012/2013 und im Sommersemester 2013	96
Berichtigung der Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung	
1. Bachelorstudienganges Energie- und Prozesstechnik vom 16. Juli 2006	
2. des Bachelorstudiengangs Technischer Umweltschutz vom 16. Juli 2006	
3. des Bachelorstudiengangs Werkstoffwissenschaften vom 16. Juli 2006	96

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudetechnik an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 6. Oktober 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 06. Oktober 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudetechnik beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Studienbeginn
- § 7 - Regelstudienzeit, Module und Modulkatalog
- § 8 - Internationalisierung
- § 9 - Studienberatung
- § 10 - Berufspraktische Tätigkeit
- § 11 - Lehrveranstaltungsarten
- § 12 - Nachweise über Studienleistungen

II. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

- § 13 - Studienumfang
- § 14 - Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 15 - Inkraft-/Außerkräfttreten, Überführung

IV. Anhang

- 1 Studienverlaufplan Masterstudiengang Gebäudetechnik (grafisch)
- 2 Studienverlaufplan Masterstudiengang Gebäudetechnik (tabellarisch)

I Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Gebäudetechnik sowie mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des konsekutiven Masterstudiengangs Gebäudetechnik an der Technischen Universität Berlin.

- § 2 - Beschreibung des Studiengangs

Der durchschnittliche Europäer verbringt ca. 90% seines Lebens in Gebäuden, Kraftfahrzeugen, Bahnwagons und Flugzeugen. Die

technische Gestaltung dieser Lebensräume gewinnt in Bezug auf Innenklima, Beleuchtung und Raumakustik an wirtschaftlicher Bedeutung, da die Nutzerinnen und Nutzer in zunehmendem Maß eine behagliche Umgebung fordern. Außerdem senken behagliche Umgebungsbedingungen das Krankheits- und Unfallrisiko, und die Produktivität am Arbeitsplatz wird erhöht. Parallel zur Steigerung der Lebensqualität ist eine Verbesserung der Lebensräume deshalb auch volkswirtschaftlich erstrebenswert.

Die beschränkten fossilen Energieressourcen erfordern energieeffiziente Systemlösungen für die Klimatisierung und Beleuchtung von Lebensräumen. Natürliche Potentiale und regenerative Energiequellen müssen durch eine integrale Planung optimal genutzt werden, da beispielsweise für die Beheizung und Kühlung von Gebäuden zurzeit mehr als 30% der gesamten Primärenergie in Deutschland eingesetzt werden.

Aufbauend auf den Grundlagen des Bachelorabschlusses liegen die Schwerpunkte der Ausbildung für den Masterstudiengang in einer Vertiefung der Kenntnisse in den Bereichen Heiz- und Raumlufttechnik sowie Lichttechnik, technische Akustik oder regenerative Energien. Neben einem integralen Planungsansatz für die technische Gestaltung von Lebensräumen werden experimentelle und numerische Methoden für wissenschaftliche Aufgabenstellungen vermittelt.

Die Verknüpfung zwischen energetischen und gebäudetechnischen Schwerpunkten mit zusätzlichen fachübergreifenden Modulen und der Freien Wahl führt zu einem ganzheitlichen Ansatz, der in dieser Form einzigartig in Deutschland ist und die Bedürfnisse der Industrie abdeckt.

§ 3 - Studienziele

(1) Die allgemeinen Studienziele entsprechen den Erfordernissen einer universitären, forschungsorientierten Ingenieurausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs vertiefen und erweitern ihre im vorangegangenen Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen und sind in der Lage, diese auf komplexe Fragestellungen anzuwenden und weiterzuentwickeln. Auf dieser Grundlage erlangen sie die Fähigkeit, neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und diese in ihrer Arbeit kritisch zu bedenken und mitzugestalten. Sie können selbstständig und eigenverantwortlich wissenschaftlich arbeiten. Ihre wissenschaftlichen wie auch ihre sozialen Kompetenzen befähigen sie dazu, Führungsverantwortung zu übernehmen.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs

- verfügen über ein vertieftes Fachwissen sowie über ein breites Spektrum an Methoden,
- können auch komplexe Probleme selbstständig wissenschaftlich analysieren und lösen,
- sind in der Lage, Informationen und neue Entwicklungen vor dem Hintergrund der neuesten Erkenntnisse ihrer Disziplin kritisch zu betrachten und entsprechende Schlüsse für ihre eigene Arbeit daraus zu ziehen,
- verfügen über die Fähigkeit, zukünftige wissenschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen zu erkennen und innovativ zu bearbeiten,
- haben erste Erfahrungen mit nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen gesammelt,
- sind dazu befähigt, in einer leitenden Funktion Arbeitsabläufe und Projekte zu planen und durchzuführen,

- haben neben ausgeprägten wissenschaftlichen und analytischen Kompetenzen umfassende Team- und Kommunikationskompetenzen erworben, die sie in die Lage versetzen, Führungsverantwortung wahrzunehmen.

(2) Ausgehend von den Bedürfnissen des Menschen vermittelt das Studium die notwendigen Methoden und Kenntnisse zur Lösung von technischen Aufgaben aus den Bereichen der Gebäudetechnik und der Kabinengestaltung von Kraftfahrzeugen, Bahnwagons und Flugzeugen. Neben den klassischen Aufgaben einer Komponenten- oder Anlagenentwicklung ermöglicht der Aufbau des Studiums eine integrale Bewertung aller behaglichkeitsrelevanten Aspekte der technischen Gestaltung von Lebensräumen. Teamfähigkeit wird insbesondere in den Projekt-orientierten Modulen, wie z.B. den Modulen der Energie- und Anlagentechnik, aber auch in den interdisziplinären Modulen mit Studierenden anderer Studiengänge gefördert.

Die speziellen Studienziele ergeben sich aus den Aufgaben bei der technischen Gestaltung von Lebensräumen:

- Verständnis und Modellierung des Behaglichkeitsempfindens des Menschen, unter Berücksichtigung von Genderspekten, als Randbedingung für die technische Gestaltung von Lebensräumen.
- Weiterführende Berechnungsverfahren für die Heiz- und Raumluftechnik, die Lichttechnik und die technische Akustik, Anwendung computergestützter Planungshilfen und Normen und Richtlinien.
- Technische Möglichkeiten für eine umweltgerechte Energieversorgung.
- Präzise Planung gebäudetechnischer Anlagen und deren effizienter Betrieb.
- Energetische Bewertung von Systemlösungen, integrale Bewertung von Klimatisierungs-, Beleuchtungs- und Schallschutzkonzepten.
- Kenntnis international geführter Diskurse und Forschungsschwerpunkte.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Gebäudetechnik verfügen über vertiefte Kenntnisse der Heiz- und Raumluftechnik, der Lichttechnik, der technischen Akustik sowie der Energie- und Anlagentechnik. Es ist das Verständnis für das Behaglichkeitsempfinden des Menschen und nutzungsspezifischer Anforderungen an Innenraumsysteme vorhanden, auf dessen Grundlage energieeffiziente Lösungen erarbeitet werden können.

Sie sind in der Lage, Problemstellungen zu analysieren und eine geeignete Methodik für die Problemlösung zu finden. Dabei werden sowohl die menschlichen Bedürfnisse wie auch energetische und umwelttechnische Aspekte berücksichtigt. Bei der Entwicklung von technischen Lösungen und Planungen von gebäudetechnischen Anlagen können weiterführende Berechnungsverfahren, computergestützte Planungshilfen, Normen und Richtlinien angewendet werden. Es ist ihnen möglich, technische Neuerungen, Neuentwicklungen und neue Forschungsergebnisse zu recherchieren und diese aus Sicht der Behaglichkeit und des Energiebedarfs zu bewerten.

Die erlangten Kompetenzen können angewandt und in der Praxis umgesetzt werden. Durch verschiedene Module ist das interdisziplinäre und internationale Arbeiten in Teams vermittelt worden.

(4) Praktika, Integrierte Lehrveranstaltungen und Seminare in den verschiedenen Fachgebieten und die verstärkte Einbindung in Forschungsarbeiten befähigen die Absolventinnen und Absolventen

- selbstständig praktische bzw. experimentelle Arbeiten zu planen, zu organisieren, anzuleiten und bei Bedarf auch selbst durchzuführen,
- zu eigenständiger Problemanalyse und Abstraktion,
- zum Erarbeiten von geeigneten Lösungen,
- dazu, die optimalen Analyse-, Modellierungs-, Simulations- und Optimierungsmethoden auszuwählen, anzuwenden, weiter zu entwickeln oder neue zu entwickeln.

(5) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, aufgrund ihrer fachlichen, methodischen und überfachlichen Kompetenzen selbstständig und flexibel in unterschiedlichen Berufsfeldern, beratend, planend, entwickelnd, forschend, überwachend in Wirtschaft, Behörden und anderen Institutionen zu arbeiten und Führungsaufgaben zu übernehmen. Darüber hinaus sind sie zur Aufnahme einer Dissertation befähigt.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Gebäudetechnik können durch ihre Ausbildung in der Gebäudetechnik, der Fahrzeugindustrie sowie in der Luft- und Raumfahrt Aufgaben aus den Bereichen der Heiz- und Raumluftechnik, der Beleuchtungstechnik und der technischen Akustik bearbeiten. Schwerpunkt der Tätigkeit ist, neben einer integralen Planung der Versorgungs- und Beleuchtungstechnik, eine systematische Analyse der Behaglichkeitsanforderungen des Menschen in Hinblick auf die Entwicklung von neuen Komponenten und neuer Anlagentechnik unter Anwendung energie- und rohstoffsparender sowie wirtschaftlicher und umweltfreundlicher Verfahren. Insbesondere können die Absolventinnen und Absolventen durch ihre Kenntnisse die technische Gestaltung von Lebensräumen erarbeiten. Die wissenschaftliche Ausbildung ist außerdem eine geeignete Grundlage für eine weiterführende akademische Laufbahn.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudetechnik ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Fachrichtung Energie- und Prozesstechnik oder einem fachlich nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 - Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester angelegt. Die Aufnahme eines Studiums wird daher zum Wintersemester empfohlen. Sofern eine Aufnahme zum Sommersemester möglich ist, muss die Studentin oder der Student durch besonders sorgfältige Planung des Studiums darauf achten, dass keine Verzögerung des Studiums auftritt. Eine Übersicht über den Aufbau des Studiums geben die Studienverlaufspläne im Anhang.

§ 7 - Regelstudienzeit, Module und Modulkatalog

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Masterarbeit beträgt vier Semester.

(2) Die Fakultät hat die Verpflichtung, die Module so anzubieten, dass das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abgeschlossen werden kann.

(3) Die Zuordnung einzelner Module zu den Modulgruppen sowie die Prüfungsform und die Bewertung mit Leistungspunkten sind in der vom Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissen-

schaften - beschlossenen Modulliste festgelegt (Anhang der Prüfungsordnung). Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Änderung einzelner Festlegungen der Modulliste beschließen und die Zuordnung weiterer Module zu einer Modulgruppe genehmigen, wenn dadurch die Studienziele nicht verändert werden. Er kann außerdem einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden.

(4) Die Modulbeschreibungen und die aktuell gültige Fassung der Modulliste bilden den Modulkatalog und werden von der Fakultät in der jeweils aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht.

§ 8 - Internationalisierung

(1) Zur Förderung der fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz sowie zur Vorbereitung auf das zunehmend internationale Berufsfeld von Ingenieurinnen und Ingenieuren wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Die Fakultät unterhält zu diesem Zweck vielfältige internationale Kooperationsbeziehungen. Die Planung des Auslandsaufenthaltes sollte ein Jahr im Voraus begonnen werden.

(2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Möglichkeit gemäß AllgPO § 9 auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss (vgl. OTU). Es wird dringend empfohlen, den Studienplan vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen und auf dieser Grundlage ein „Learning Agreement“ abzuschließen.

(3) Auslandspraktika vermitteln neben dem Erwerb fachpraktischer Fähigkeiten in besonderer Weise Einblicke in die kommunikativen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Berufswelt anderer Länder und werden deshalb ausdrücklich empfohlen.

(4) An der TU Berlin werden auch fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Fachsprachkurse angeboten. Die Studierenden werden aufgefordert, diese gezielt zu nutzen.

(5) Fachspezifische Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 9 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung durchgeführt.

(3) Für die Studienfachberatung stehen die Mitglieder des Lehrkörpers, insbesondere die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater sowie die studentische Studienfachberaterin oder der studentische Studienfachberater der Fakultät III - Prozesswissenschaften - zur Verfügung.

(3) Der Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften - wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Professorin oder einen Professor zur Studienfachberaterin oder zum Studienfachberater, die oder der für die Koordination und Durchführung der Studienfachberatung zuständig ist.

(4) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebotes an Lehrveranstaltungen zu unterstützen. Die Studienfachberatung bietet dazu Termine für die individuelle Studien- und Prüfungsberatung an. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät und über Berufsaussichten sowie über die Organisation der Universität. Zu diesem Zweck organisiert und koordiniert die Studienfachberatung die Erstellung eines Studienführers gemäß

Absatz 5 und Informationsveranstaltungen für Studierende gemäß Absatz 6.

(5) Die Fakultät stellt einen Studienführer zur Verfügung, der die folgenden Informationen enthält:

- Ziel des Studiums,
- Aufbau des Studiums,
- Einführung in den Masterstudiengang,
- Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich,
- berufliche Tätigkeitsfelder und Empfehlungen für passende Modulkombinationen,
- allgemeine Beratungsmöglichkeiten,
- Beratungsmöglichkeiten in der Fakultät sowie
- Empfehlungen zum Wahlbereich.

(6) Die Fakultät III - Prozesswissenschaften - führt jeweils zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung zur Orientierung der Studierenden durch. Diese Veranstaltung soll die Studierenden über den Studienverlauf informieren und einen Überblick über das vor ihnen liegende Studium sowie dessen Möglichkeiten und Anforderungen bieten. Die Studierenden sollen mit den Lehrenden bekannt gemacht werden und die Möglichkeit erhalten, Kontakte in der Studierendenschaft zur Bildung von Arbeitsgruppen zu knüpfen.

§ 10 - Berufspraktische Tätigkeit

(1) Es ist ein Berufspraktikum von mindestens 6 Wochen Dauer abzuleisten. Das Praktikum wird mit 6 Leistungspunkten versehen.

(2) Die Anforderungen bezüglich Art und Dauer der nachzuweisenden berufspraktischen Tätigkeit sind den vom Fakultätsrat für den Studiengang verabschiedeten Praktikumsrichtlinien zu entnehmen.

(3) Das Praktikum soll dazu dienen, praktische Kenntnisse in denjenigen Bereichen zu erwerben, die ein zukünftiges Aufgabenfeld darstellen können und somit die Motivation für eine praxisbezogene wissenschaftliche Ausbildung zu stärken.

(4) Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung der letzten Prüfung nachgewiesen werden.

(5) Für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeiten ist die oder der vom Fakultätsrat eingesetzte Praktikumsbeauftragte zuständig.

§ 11 - Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Qualifikationsziele und entsprechenden Modulinhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Vorlesung (VL)
In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen unterstützt.
2. Übung (UE)
Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den

Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studentinnen und Studenten lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.

3. Seminar (SE)
In den Seminaren soll die Fähigkeit von Studentinnen und Studenten gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin oder des Dozenten ausgewählte Themen selbstständig zu bearbeiten. Dies geschieht in Form von Diskussionen, mündlichen Vorträgen (Referaten) oder schriftlichen Ausarbeitungen.
 4. Integrierte Lehrveranstaltungen (IV)
In Integrierten Lehrveranstaltungen wechseln die bisher genannten Lehrveranstaltungsformen ohne feste zeitliche Abgrenzung, sodass theoretische Stoffvermittlung und praktische Anwendung innerhalb der Veranstaltung stattfinden.
 5. Tutorium (TUT)
Tutorien dienen der Ergänzung und Vertiefung des in Vorlesungen und Praktika vermittelten Stoffes sowie der Vorbereitung von Übungsaufgaben in kleinen Gruppen. Sie werden von studentischen Beschäftigten unter Anleitung der verantwortlichen Lehrperson durchgeführt.
 6. Praktikum (PR)
Praktika sind experimentelle Übungen, in denen die Studentinnen und Studenten die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können.
 7. Projekt (PJ)
Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Prüferin oder des Prüfers bearbeitet und im Rahmen eines Kolloquiums dargestellt werden.
 8. Kolloquium (CO)
Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Weiterhin dient es der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Industrie.
 9. Exkursion (EX)
Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche. Im Rahmen von Exkursionen werden beispielsweise Industriebetriebe, Forschungseinrichtungen, Behörden sowie andere Hochschulen besucht.
 10. Kurs (KU)
Ein Kurs ist eine über einen größeren Zeitraum (eine oder zwei Woche/n) zusammenhängend durchgeführte Lehrveranstaltung, die in der Regel feste Vorlesungstermine und freie Zeiträume für praktisches Arbeiten und zur Lösung von Aufgaben enthält.
- (2) Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zur Erreichung des Qualifikationszieles ein begleitendes Selbststudium.
- (3) Die für die Durchführung verantwortliche Lehrperson gibt jeweils in der ersten Lehrveranstaltung eines Semesters den Studierenden einen Überblick über den Gesamtinhalt.
- (4) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

angegeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.

§ 12 - Nachweise über Studienleistungen

- (1) Nachweise über Studienleistungen können gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen sein.
- (2) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Arbeiten, Referaten, protokollierten praktischen Leistungen oder Rücksprachen im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht und ggf. benotet.
- (3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung Verantwortlichen in schriftlicher Form bekannt gegeben. Die Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen liegt innerhalb des Rahmens der Regelungen dieser Ordnung bei der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen.
- (4) Studienleistungen sind wiederholbar.

II. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

§ 13 - Studienumfang

- (1) Das Masterstudium umfasst neben der Masterarbeit (30 LP) und dem Berufspraktikum (6 LP) Module im Gesamtumfang von 84 Leistungspunkten. Die obligatorischen Module sind in ihrem Umfang im Studienverlaufsplan im Anhang aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Reihenfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums.
- (2) Ein Modul umfasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen verschiedener Lehrveranstaltungsformen und schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Ein und dieselbe Lehrveranstaltung darf nicht in mehreren Modulen angerechnet werden.
- (3) Die oder der Verantwortliche für das jeweilige Modul verfasst eine Beschreibung des Moduls, in der folgende Punkte beschrieben werden:
 - Inhalte und Qualifikationsziele
 - Lehrformen
 - Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten
 - Voraussetzungen für die Teilnahme
 - Verwendbarkeit des Moduls
 - Arbeitsaufwand
 - Leistungspunkte und Noten
 - Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
 - Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls.

Die Modulbeschreibungen und die Modullisten sind im Anhang zum Studienführer aufgeführt.

- (4) Die Module können zu folgenden Gruppen zusammengefasst werden:

- Pflicht 44 LP
- Wahlpflicht Vertiefung 18 LP
- Wahlpflicht Fachübergreifend 9 LP

sowie

- Freie Wahl 13 LP

Anhang 1 zur Studienordnung enthält einen beispielhaften Studienverlaufsplan, Anhang 2 enthält eine Übersicht über die Struktur des Studiums sowie die Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(5) Im ersten Semester des Studiums werden Grundlagen der Lichttechnik und Akustik, sowie der numerischen Mathematik erarbeitet. Das Praktikum sollte in der Regel zu diesem Zeitpunkt absolviert werden. Im zweiten und dritten Semester werden die erlangten Grundlagen vertieft und weitere für den Bereich der Gebäudetechnik notwendigen Aspekte vermittelt. Für die individuelle Ausrichtung des Studiums können weitere Lehrveranstaltungen frei gewählt werden. Das Studium wird im vierten Semester mit der Erstellung der Masterarbeit abgeschlossen.

(6) Module der Freien Wahl sind im Umfang von 13 LP aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie aus dem Angebot anderer als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes zu belegen. Mit Hilfe des Wahlanteils soll den Studierenden ermöglicht werden, eigenverantwortlich ihr Profil zu schärfen. Im Studienführer werden Empfehlungen gegeben, mit denen die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt werden können. Hierzu gehören außer den Fächern der Wahlpflichtlisten z.B. Angebote der TU Berlin auf dem Gebiet „Gender“ oder im Bereich „Neue Medien“ und „Kommunikationstechniken“.

(7) Neben dem empfohlenen Studienplan können sich die Studierenden selbst einen Studienplan zusammenstellen. Die Modulzu-

sammenstellung muss einen starken Bezug zum Masterstudiengang Gebäudetechnik erkennen lassen und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Dieser Studienplan muss dem vorgeschriebenen Umfang an Leistungspunkten und Prüfungen der Prüfungsordnung entsprechen.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Ziel der Masterarbeit ist es, unter gezielter Anleitung selbstständig wissenschaftliche Arbeiten in begrenzter Zeit durchzuführen.

(2) Der Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 30 LP.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 - Inkraft-/Außerkräftreten, Überführung

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2010/11, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

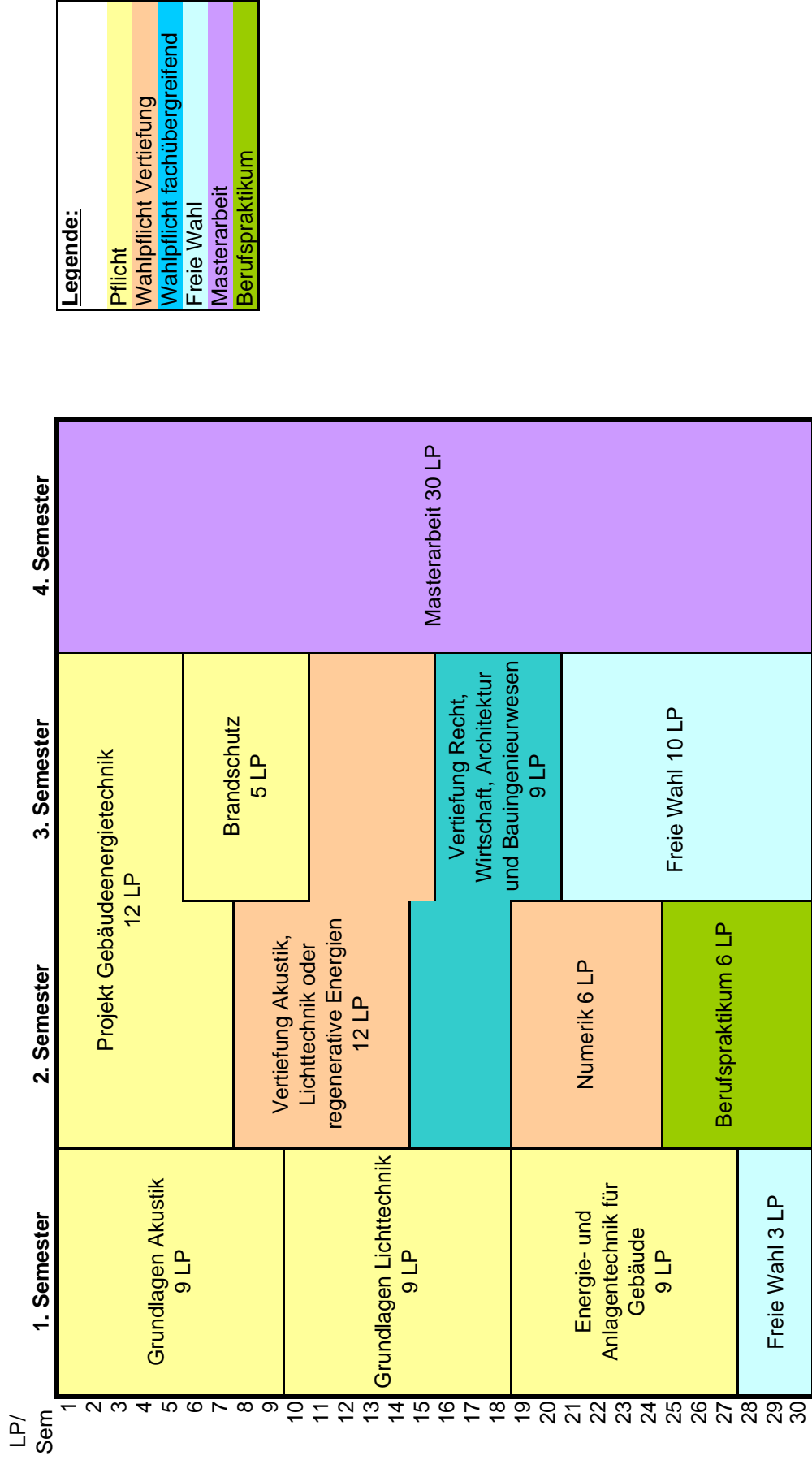
(2) Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Energie- und Gebäudetechnik vom 18. Februar 2009 (AMBI: 20/2009) tritt sechs Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Die schriftliche Entscheidung ist unwiderruflich mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung abzugeben.

IV. Anhang

(1 a) Studienverlaufsplan Master Gebäudetechnik (grafisch)

Studienbeginn im Wintersemester (empfohlen)



Legende:

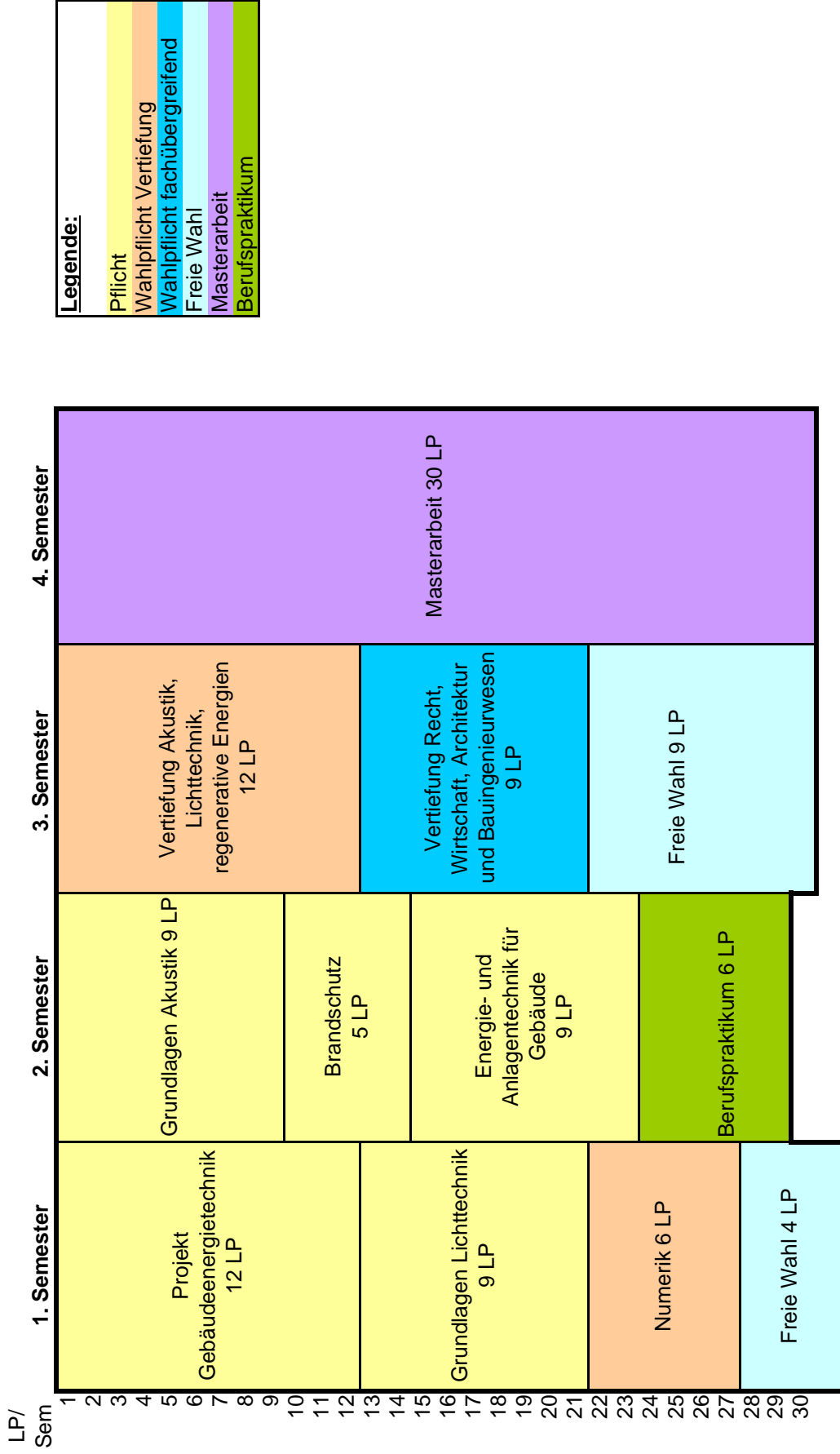
Pflicht
Wahlpflicht Vertiefung
Wahlpflicht fachübergreifend
Freie Wahl
Masterarbeit
Berufspraktikum

Weitere Erläuterungen siehe tabellarischer Verlaufsplan.

IV. Anhang

1 (b) Studienverlaufsplan Master Gebäudetechnik (grafisch)

Studienbeginn im Sommersemester



Legende:



Weitere Erläuterungen siehe tabellarischer Verlaufsplan.

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudetechnik an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 6. Oktober 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 06. Oktober 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudetechnik beschlossen:⁹⁾

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Masterprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 5 - Umfang und Art der Masterprüfung
- § 6 - Masterarbeit
- § 7 - Inkraft-/Außerkräfttreten, Überführung

Anhang

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung des Masterstudienganges Gebäudetechnik sowie mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Gebäudetechnik an der Technischen Universität Berlin.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt für einen Zeitraum von sechs Semestern nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Studienfaches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt sind. Der Masterabschluss ermöglicht eine Dissertation.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät III - Prozesswissenschaften - den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

⁹⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 14. August 2009, befristet bis zum 30. September 2011

§ 4 - Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) nicht angerechnet.

(2) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module.

§ 5 - Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Studiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung innerhalb der Fachgebiete einschließlich ihrer aktuellen Forschungsgebiete erworben hat sowie über fachspezifische und überfachliche Qualifikationen verfügt.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, dem Berufspraktikum und den tabellarisch im Anhang aufgeführten Modulprüfungen.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann erfolgen, wenn die für die betreffenden Module erforderlichen Nachweise über Studienleistungen (vgl. § 12 der Studienordnung) eingereicht wurden. Die Anforderungen für die jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise legen die Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen fest. Module, die bereits in einem vorangegangenen Hochschulstudium in die Gesamtnote eingeflossen sind, dürfen nicht mehr Bestandteil der Masterprüfung sein.

(4) In der Freien Wahl sind Module im Umfang von mindestens 13 LP aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie aus dem Angebot anderer als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes zu belegen.

(5) Änderungen in den Zuordnungen von Lehrveranstaltungen zu den Modulen werden vom Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften - auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vorgenommen, ohne dass dadurch der Gesamtumfang und das Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls verändert wird.

(6) Studienleistungen sind nach § 12 der Studienordnung vom Modulverantwortlichen bekannt zu geben.

(7) Mit der Anmeldung zur Prüfung in einem Wahlmodul wird dieses Bestandteil der Masterprüfung.

(8) Im Rahmen der Masterprüfung ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 LP anzufertigen.

(9) Im Rahmen der Masterprüfung ist ein Berufspraktikum im Umfang von 6 LP abzuleisten.

(10) Eine Übersicht über das Masterstudium geben die Anhänge 1 und 2 der Studienordnung.

§ 6 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang Gebäudetechnik unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Masterarbeit mit dem Vorschlag einer Aufgabenstellerin oder eines Aufgabenstellers und gegebenenfalls eines Themas an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die diesen nach Überprüfung der Voraussetzungen über den Prüfungsausschuss der vorgeschlagenen Aufgabenstellerin oder dem vorgeschlagenen Aufgabensteller zuleitet.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 60 LP. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses Gebäudetechnik.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Themengebiet der Aufgabe und Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller vorzuschlagen, wobei ein Bezug zu den fachspezifischen Modulen der Heiz- und Raumluftechnik, Lichttechnik oder Akustik erkennbar sein muss.
- (5) Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller muss eine Professorin oder ein Professor der Technischen Universität Berlin sein, die oder der an der Ausbildung im Masterstudiengang Gebäudetechnik beteiligt und prüfungsberechtigt ist. Dies gilt auch für Masterarbeiten, die an einer anderen Fakultät oder einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Berlin durchgeführt werden.
- (6) Das Thema der Masterarbeit wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.
- (8) Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.
- (9) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 10 von der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Anleitung und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig abschließend bearbeitet werden kann.
- (10) Der Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 30 Leistungspunkten. Die Abgabe der Masterarbeit hat spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers und der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine darüber hinausgehende angemessene Verlängerung zu gewähren.
- (11) Das jeweilige Fachgebiet kann die Durchführung von und Teilnahme an Vorträgen im Rahmen und vor Abgabe der Masterarbeit festlegen.
- (12) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.
- (13) Die Masterarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in einer anderen Sprache zu verfassen. Sie muss jedoch eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten, wenn sie in einer anderen Sprache verfasst ist.
- (14) Eine Masterarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppenmasterarbeit). Hierzu bedarf es der Genehmigung des Prüfungsausschusses, der dabei objektive Kriterien festlegt, aufgrund derer die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten getrennt beurteilt werden können. Gruppenmasterarbeiten müssen von zwei Prüfungsberechtigten betreut werden, unter denen mindestens eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein muss. Bei Gruppenmasterarbeiten findet vor der Festsetzung der Note sowie des Urteils eine Rücksprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten, den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern sowie bis zu zwei weiteren Prüfungsberechtigten statt.
- (15) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet.
- (16) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit, körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Masterarbeit in ihrer vorgesehenen Bearbeitungsfrist anzufertigen, so kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist einmalig um zwei Monate verlängern.
- (17) Gelingt die rechtzeitige Abgabe der Masterarbeit ohne Verschulden seitens der oder des Studierenden nicht, da sich die gestellte Aufgabe als zu umfangreich erweist, hat die oder der Studierende das Recht, den Prüfungsausschuss anzurufen. Der Prüfungsausschuss hat die Angemessenheit des Umfangs der Masterarbeit (s. Absatz 9) zu überprüfen und bei Feststellung einer zu umfangreichen Aufgabe die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller zu einer Einschränkung der Aufgabe zu ermahnen. Bei Verweigerung der Einschränkung kann der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller die Beurteilung der Masterarbeit entzogen werden. Die Beurteilung obliegt in solchen Fällen dem Prüfungsausschuss.
- (18) Die Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Nach Abgabe der Masterarbeit ist eine Note sowie ein Urteil gemäß AllgPO § 11 Abs. 1 mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Arbeit mit dem Urteil „nicht ausreichend“, gilt sie als nicht bestanden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten muss der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen. Bewertet diese oder dieser die Arbeit ebenfalls mit dem Urteil „nicht ausreichend“, gilt sie als nicht bestanden. Im anderen Fall wird das arithmetische Mittel der beiden als bestanden bewerteten Urteile gebildet.
- (19) Die Bekanntgabe der Note erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb von drei Wochen nach Abgabe der Masterarbeit.
- (20) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden.

§ 7 - Inkraft-/Außerkräftreten, Überführung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2010/11, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Energie- und Gebäudetechnik vom 18. Februar 2009 (AMBl: 20/2009) tritt sechs Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Stu-

dium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräftretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Die schriftliche Entscheidung ist unwiderruflich mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung abzugeben.

Anhang

Pflichtmodule					
Nr.	Modulprüfung	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen
1.	Grundlagen Akustik	9	x		
2.	Grundlagen Lichttechnik (EGT)*	9			x
3.	Projekt Gebäudeenergie-technik	12			x
4.	Energie- und Anlagentechnik für Gebäude	9			x
5.	Brandschutz	5			x

Wahlpflichtmodule					
Nr.	Modulprüfung	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen
6.	Numerische Mathematik I *	6			
	Numerische Mathematik I für Ingenieure (UE)	6		x	
	Numerische Mathematik I für Ingenieure (PJ)	6			x
7.	Vertiefung Akustik, Lichttechnik oder regenerative Energien *	12			
	LuftschaU – Grundlagen	6	x		
	Psychoakustik	6	x		
	Lärmwirkungen, Soundscapes und städtebaulicher Lärmschutz	6	x		
	Schallmesstechnik und Signalverarbeitung	6	x		
	KörperschaU – Grundlagen	6	x		
	Geräuschbekämpfung für Fortgeschrittene	6	x		
	LuftschaU für Fortgeschrittene	6	x		
	Theoretische Akustik	6	x		
	KörperschaU für Fortgeschrittene	6	x		
	Statistische Energie Analyse (SEA)	6	x		
	Grundlagen der Strömungsakustik	6	x		
	Energieeffiziente Beleuchtung	6			x
	Lichttechnik Spezialisierung EGT	6			x
	Lichttechnik: Wahrnehmung und Wirkung	6			x
	Vertiefung Lichttechnik EGT	6			x
	Energietechnik I	8		x	
	Umwandlungstechniken regenerativer Energien	5	x		
	Solare Energiesysteme für Gebäude	6		x	
	Windenergie – Grundlagen	6	x		
	Windenergie – Projekt/Vertiefung	6	x		
	Photovoltaik	12			x
	Aufbereitung nachwachsender Rohstoffe	6	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		
	Kraftwerkstechnik	6	x		

	Kältetechnik	6	x		
	Sustainable Electric Energy Systems	6			x
	Sicherheit und Zuverlässigkeit technischer Anlagen	6			x
8.	Vertiefung Recht, Wirtschaft, Architektur und Bauingenieurwesen *	9			
	Lebenszyklus II Projektmanagement	6	x		
	Lebenszyklus III Gebäudemanagement	6	x		
	Change Management / Projekt	3			x
	Change Management / Teamentwicklung	3			x
	Projektmanagement	6			x
	Wissensmanagement	3			x
	Mikroökonomie (AVWL I Allgemeine Volkswirtschaftslehre I)	6		x	
	Energiewirtschaft	6		x	
	Technikrecht	6	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		
	Umweltrecht	6		x	
	Bauphysikalische Optimierung von Baukonstruktionen	6		x	
	Ökologische Gebäudetechnik	6			x
	Angewandte Klimatologie I	3	x		
	Baubetrieb und Vertragsrecht	5		x	
	Bauaufnahme	3			x
	Nachhaltiges Bauen	6		x	
	Statistik für Prozesswissenschaften (EGT)	4		x	
	Betriebswirtschaftslehre und Management - Grundlagen (BMG)	6		x	
	Betriebswirtschaftslehre und Management - Vertiefung (BMV)	6	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		

* Aus der jeweiligen Modulliste (s. Studienführer) müssen Module in angegebenem Umfang gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen hängen von den gewählten Modulen ab (VL, IV, UE, PR, SE etc.). Es dürfen nur Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits vorher gewählt und angerechnet wurden.

Freie Wahl					
Nr.	Modulprüfung	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen
9.	Freie Wahl	13	Entsprechend den Vorgaben der / des Modulverantwortlichen		

Änderungssatzung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture)

Vom 15. Dezember 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 15. Dezember 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Änderungssatzung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 19. April 2006 (AmBl 9/2007, S 134-137) wird wie folgt geändert:

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen erhält folgende Fassung

Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) ist ein konsekutiver Studiengang für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur oder vergleichbarer Studiengänge. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zuständige Prüfungsausschuss.

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) sind:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur oder in einem vergleichbaren Studiengang
- ein sechsmonatiges Berufspraktikum gemäß § 10 der Studienordnung
- der Nachweis von mindestens 24 Leistungspunkten im landschaftsarchitektonischen, aber auch im architektonischen oder raumplanerischen Entwurfsbereich im Rahmen projektorientierter Veranstaltungen (Projekte, Seminare, Übungen)

Artikel II

Diese Änderungssatzung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Mathematik der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Mathematik vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Technomathematik der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Technomathematik vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Technomathematik der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Technomathematik vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Scientific Computing der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Scientific Computing vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Technischer Umweltschutz der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Technischer Umweltschutz vom 01. März 2007 (AMBl. TU 14/2007 S. 224) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

II. Bekanntmachungen

Senatssitzungen

Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 07.09.2011

Senatssitzungen im Wintersemester 2011/2012

Mittwoch 26.10.2011

Mittwoch 16.11.2011

Mittwoch 07.12.2011

Mittwoch 11.01.2012

Mittwoch 01.02.2012

Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 29.02.2012

Senatssitzungen im Sommersemester 2012

Mittwoch 11.04.2012

Mittwoch 02.05.2012

Mittwoch 23.05.2012

Mittwoch 13.06.2012

Mittwoch 04.07.2012

- Beschluss des Akademischen Senats vom 13. April 2011 -

Vorlesungszeiten

Die Vorlesungszeiten sind am 19. April 2011 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt worden::

Wintersemester 2012 /2013

Montag, 15. Oktober 2012 bis Samstag, 16. Februar 2013

Vorlesungsfreie Zeit

Montag, 24. Dezember 2012 bis Samstag, 05. Januar 2013

Sommersemester 2013

Dienstag, 08. April 2013 bis Samstag, 13. Juli 2013

Vorlesungsfreie Zeit

Die gesetzlichen Feiertage während dieser Zeit.

- Beschluss des Akademischen Senats vom 2. März 2011 -

Berichtigungen

1. Die Änderungssatzung zur **Studienordnung des Bachelorstudienganges Energie- und Prozesstechnik** vom 16. Juli 2006 (AMBl. TU Nr. 10/2009, S. 122) wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 124 wird unter 7. zu § 14 (neu) Satz 3 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Die Änderungssatzung zur **Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Energie- und Prozesstechnik** vom 16. Juli 2006 (AMBl. TU Nr. 10/2009, S. 129) wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 130 wird unter 9. zu § 7 (neu) Satz 3 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. Die Änderungssatzung zur **Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technischer Umweltschutz vom 16. Juli 2006** (AMBl. TU Nr. 10/2009, S. 133) wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 134 wird unter 11. zu § 14 (neu) Abs. 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Die Änderungssatzung zur **Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Technischer Umweltschutz** vom 16. Juli 2006 (AMBl. TU Nr. 10/2009, S. 138) wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 139 wird unter 10. zu § 7 (neu) Abs. 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. Die Änderungssatzung zur **Studienordnung des Bachelorstudiengangs Werkstoffwissenschaften vom 16. Juli 2006** (AMBl. TU Nr. 10/2009, S. 142) wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 144 wird unter 9. zu § 14 (neu) Abs. 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Die Änderungssatzung zur **Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Werkstoffwissenschaften** vom 16. Juli 2006 (AMBl. TU Nr. 10/2009, S. 149) wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 150 wird unter 9. zu § 7 (neu) Abs. 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.